



Digitale Beweise

Gesine Irskens

Donnerstag, den 12. September 2024



Digitale Beweismittel

- I. Grundlagen des Beweismittelrechts
- II. Prozessuale Behandlung elektronischer Dokumente
- III. Beweiskraft elektronischer Dokumente
- IV. Einzelfälle
- V. Tele-Augenschein
- VI. Reformbedarf



Digitalisierung der Beweisaufnahme



Foto: heidrich

Alexa als Zeugin im Strafprozess

19.01.2021 · 2 Minuten Lesezeit · ★★★★★ (118)

[Strafrecht] Es klingt fast unglaublich, doch kürzlich wurde die beliebte Sprachassistentin Alexa als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet. Doch ist das ohne weiteres rechtlich zulässig?



Digitale Beweismittel

Reform- und Diskussionsbedarf?

Uneinigkeit, ob bei Antritt und Erhebung des Beweises mit solchen elektronisch gespeicherten Daten Bedarf für eine von dem Augenscheins- und Urkundenbeweis abweichende, eigenständige Regelung besteht.

„Nicht körperlich gespeicherte Daten könnten künftig ein eigenes Beweismittel der „elektronischen Datei“ mit besonderen Regelungen zur Beweiserhebung erforderlich machen. Im Elektronischen Urkundenarchiv niedergelegte Urkunden sollen im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden können (D.II.1).“

Quelle: Modernisierung des Zivilprozesses, Diskussionspapier, Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs,
https://www.justiz.bayern.de/media/images/behorden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf



Digitalisierung von Urkunden

- Formvorschriftenanpassungsgesetz vom 13.7.2001 → Möglichkeit, Verträge in elektronischer Form abzuschließen
- verpflichtender elektronischer Rechtsverkehr seit dem 1.1.2022 für u.A. Rechtsanwälte gem. § 130d ZPO



Digitalisierung von Urkunden

BGBl. 2024 I Nr. 234 vom 16.07.2024

Bundesgesetzblatt: BGBl. I

Typ: Gesetz

BGBl.-Nr.: 234

Veröffentlichungsdatum: 16.07.2024

Ausfertigungsdatum: 12.07.2024

Federführung: Bundesministerium der Justiz

- § 130a Abs. 3 ZPO n.F. (neuer Satz angefügt):

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung einer Partei oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“

- § 130e ZPO n.F.

Formfiktion

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder der elektronischen Form bedarf, [klar erkennbar] in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen. **Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist.**

→ **Beispiel: § 623 Schriftform der Kündigung:** Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.



Digitalisierung von Urkunden

Schriftform kann gem. § 126a BGB durch elektronische Form ersetzt werden:

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.



Grundlagen

- Schriftform in § 126a BGB setzt QES voraus
- es existieren 3 Arten von Signaturen (EES, FES, QES) mit steigenden Anforderungen
- technische Anforderung der eIDAS-VO sind unmittelbar geltende Regelungen, Art. 288 AEUV
- VIA: Vertraulichkeit (kein Dritter nimmt Einsicht), Integrität (Inhalt bleibt unverändert), Authentizität (Autor bleibt erkennbar)



Prozessuale Behandlung



Regelung „digitaler Beweismittel“

§ 371 I 2:

- „Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten.“

Art. 3 eIDAS-VO:

- Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Ziff. 35: „Elektronisches Dokument“ ist jeder in elektronischer Form, insbesondere als Text-, Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufzeichnung gespeicherte Inhalt.



Beweisantritt Übermittlung

- Vorlage oder Übermittlung des elektronischen Dokuments, § 371 I 2 ZPO



Diskussion

→ Umgang mit elektronischen Beweismitteln erleichtern durch Bereitstellung von Uploadportalen?



Beweiskraft elektronischer Dokumente



Allgemeines

- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Notwendig ist „volle richterliche Überzeugung“ von der Echtheit und Unverfälschtheit des elektronischen Dokuments
- „Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme“ zu entscheiden, § 286 I ZPO
- Wichtig: keine tatsächliche Vermutung für Unverfälschtheit von Bildern und Videos (Knopp, ZRP 2008, 156)



Vergleich Urkunde - Augenschein

Urkunde/Urkundenbeweis	Elektronisches Dokument/Augenscheinsbeweis
Vorlage der Urkunde, §§ 420-432 ZPO	Vorlage oder Übermittlung des elektronischen Dokuments, §§ 371 II iVm 422-432 ZPO
Beweiskraft öffentlicher Urkunden, § 415 ZPO	Beweiskraft öffentlicher elektronischer Dokumente, §§ 371a Abs. 3 Satz 1 ZPO iVm § 415 ZPO
Beweiskraft von Privaturkunden, § 416 ZPO	Beweiskraft von Privatdokumenten mit qeS u.A., §371a I ZPO – entspr. Anwendung des § 416 ZPO unter den dort genannten Voraussetzungen
Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden gem. § 437 ZPO	Beweiskraft §§ 371a Abs. 3 Satz 2, 371b Satz 2 ZPO iVm § 437 ZPO

Quelle: Irskens, in: Riehm/Dörr, Digitalisierung und Zivilverfahren, § 20 Die digitale Beweisaufnahme, 426 ff.



Zusammenfassung

- elektronische Dokumente unterliegen der freien Beweiswürdigung
- der Beweiswert steigt mit zusätzlichen Attributen oder Beweisen, die die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität bestätigen
- in der eIDAS-VO sind weitere Beweisregeln enthalten
- Beweiswert von Dokumenten mit qeS ist höher als der von Privaturkunden: Vermutung auch der Echtheit



Einzelfälle



Fotos, Videos

- ungeachtet dessen, ob analog, Ausdruck oder Datei: elektronisches Dokument, § 371 ZPO
- Beweiswert?
- Bei **digitalen Fotos** gilt zu beachten, dass diese bereits durch Laien unmerklich **manipuliert** werden können, weshalb **erhöhte Anforderungen an die Authentizität und Integrität** zu stellen sind. **Sprach- und Videoaufzeichnungen** enthalten gegenüber Fotos **zusätzliche audio-(visuelle) Informationen**, die erlauben, die Nachricht einem **Urheber** zuzuordnen, weshalb ihnen ein **höherer Beweiswert** zukommt. Aber auch diese Informationen können – wenn auch nicht so leicht wie die Abbildungen auf Digitalfotos – durch **sog. DeepFakes** verändert werden und so eine falsche Urheberschaft ausweisen. Ebenso kann durch eine **veränderte Zusammenstellung** oder Kürzung von Aufnahmen **ein verfälschter Inhalt** entstehen.



Fotos, Videos

- Art. 46 eIDAS-VO: Rechtswirkung elektronischer Dokumente: Einem elektronischen Dokument darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil es in elektronischer Form vorliegt.



Websites



Sicherung Websites

- mögliche Tatsachen: Beleidigung, Markenrechtsverletzung in flüchtigem Content, irreführende Aussagen eines Unternehmens
- Problem: Spätere Veränderungen/Nachvollziehbarkeit
- jede Beweissicherung mit einem unabhängigen Zeugen kombinieren:
 - Netzbeweis/WebCapture – Screenshots der Website mit Zeitstempel – Augenscheinsbeweis (Webformular oder Add-On)
 - www.netzbeweis.com – bringt digitale Signatur als qeS an, die auch Auskunft über den Erstellungszeitpunkt gibt
 - Website bei flüchtigem Content filmen und mehrmals abrufen (versch. Browser/IP-Adressen), bis Content ggf. wieder erscheint



Vorlage Websites

- Vorlage im Prozess:
 - Das Anbieten einer während der Verhandlung noch abrufbaren Internetadresse dürfte den Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast i.d.R. genügen, vgl. zu den Anforderungen BGH, Beschluss vom 21.5.2007, II ZR 266/04, Rz. 13 ff.; a.A. wohl LG Hamburg, Urteil vom 8.7.2016, 310 O 89/15; *Jansen*, CR 2018, 334 (344).
 - Angabe der URL reicht
 - Instruktiv zu Screenshot einer Website: OLG Jena, 2 U 254/17
- parallel Vorlage der Sicherung (heruntergeladene Seite, Screenshot mit Zeitstempel...)



Reformbedarf?

- staatlicher „TÜV“ für Beweismittel/erste Analyse für mehr Rechtssicherheit?
- Herausforderung: Erkennung von Deepfakes ist ein technisches Wettrüsten



IT-Forensik und Beweissicherung



IT-Forensik und Beweissicherung

- die Datenforensik beginnt mit einer guten und dokumentierten Sicherung der Daten
- hohe Komplexität, je nach digitalem Beweismittel:
- Identifikation der relevanten Datenquellen und –bestände, zugehöriger IT-Systeme
- Mobilgeräteforensik, Mailforensik, Mailserverforensik
- Datenbankforensik, Clientforensik, Speicherkartenforensik
- Cloudforensik...



Reformbedarf

- erleichterte Beweissicherung?
- Unterstützung bei der Beweissicherung, z.B. durch die Beauftragung eines spezialisierten Gerichtsvollziehers in Anlehnung an die *saisie-contrefaçon* des französischen Rechts
- die *saisie-contrefaçon* dient der vorprozessualen Sicherung von Beweisen
- die digitale Beweissicherung erfolgt unmittelbar durch einen beauftragten Gerichtsvollzieher



Tele-Augenschein



Tele-Augenschein

- können Augenscheinsobjekte und Urkunden im Wege der Bild- und Tonübertragungen prozessordnungsgemäß eingeführt werden?
- es existiert kein Tele-Urkundenbeweis
- Tele-Augenschein (str.) als Konkretisierung des Beibringungsgrundsatzes gem. § 371 ZPO bereits in der Vergangenheit zulässig, bei Einverständnis der Parteien gem. § 284 Satz 2 ZPO
- nun gesetzliche Regelung in § 284 Abs. 2 ZPO



Tele-Augenschein

§ 284 a.F.

Beweisaufnahme

1 Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluss wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt. 2 Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen. 3 Das Einverständnis kann auf einzelne Beweiserhebungen beschränkt werden. 4 Es kann nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage vor Beginn der Beweiserhebung, auf die es sich bezieht, widerrufen werden.

neu: (1) Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluss werden durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt. Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen. Das Einverständnis kann auf einzelne Beweiserhebungen beschränkt werden. Es kann nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage vor Beginn der Beweiserhebung, auf die es sich bezieht, widerrufen werden.

(2) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten oder anordnen. Das Antragsrecht steht den Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu. § 128a Absatz 1, 2, 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. Der Einspruch nach § 128a Absatz 2 Satz 2 steht auch den Verfahrensbeteiligten zu. Satz 1 gilt nicht für den Beweis durch Urkunden.

(3) Gegenüber zu vernehmenden Parteien, Zeugen und Sachverständigen kann im Fall einer Beweisaufnahme nach Absatz 2 zusätzlich angeordnet werden, dass sich diese während der Vernehmung an einer vom Gericht näher zu bestimmenden Gerichtsstelle aufhalten.



Tele-Augenschein

Vorteile:

- US-amerikanische Studien weisen darauf hin, dass die Darstellung eines Geschehensablaufs im dreidimensionalen, virtuellen Raum dazu führt, dass sich Menschen zutreffender und gleichzeitig müheloser erinnern, als wenn ihnen lediglich 2D-Aufnahmen gezeigt worden wären. Die Teilnehmer der Studien konnten sich aber nicht nur besser etwa an die räumliche Lage von Beweismitteln im streitrelevanten Geschehen erinnern, sondern sie kamen aufgrund ihrer Eindrücke fast einstimmig zu einer übereinstimmenden Würdigung des dargestellten Sachverhalts, während eine Vergleichsgruppe, der lediglich Fotos vorgelegt worden waren, den Sachverhalt rechtlich sehr unterschiedlich bewertete.
- deutlicher Effizienzgewinn, wenn das Gericht und die übrigen Beteiligten sich die streitrelevanten, tatsächlichen Umstände schlicht „vor Augen“ führen und so erschließen kann und nicht mehr (ausschließlich) auf die zeitraubende Durchdringung von komplexen, schriftsätzlichen Ausführungen oder umfangreichen Fotodokumentationen angewiesen ist.



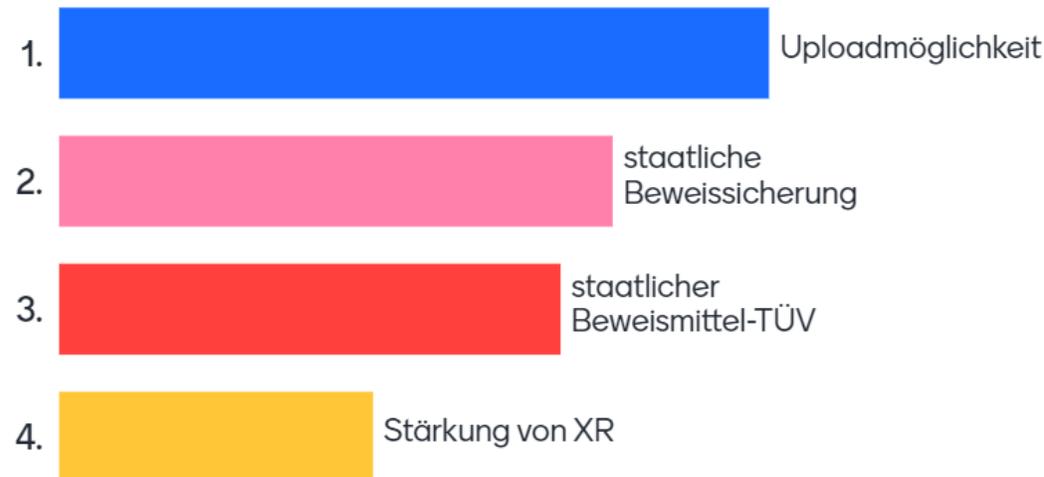
Diskussion

1. Ausbau der Uploadmöglichkeiten bei Gerichten
2. Unterstützung bei der Beweissicherung, z.B. durch die Beauftragung eines spezialisierten Gerichtsvollziehers in Anlehnung an die *saisie-contrefaçon* des französischen Rechts
3. Staatlicher „TÜV“ für Beweismittel/erste Analyse für mehr Rechtssicherheit?
4. Stärkung des Einsatzes von digitalen Unterstützungsmöglichkeiten zur Sachaufklärung, z.B. Erstellung von 3-D-Modellen – analog zur Pauschale bei Videokonferenzen eine Pauschale für Tele-Augenschein?
→ Visualisierung der Historie, gerade in Bauprozessen (best practice: Schiedsgerichtsbarkeit)

Ergebnis Mentimeterumfrage

Besuchen Sie [menti.com](https://www.menti.com) | und benutzen Sie den Code 48 50 97 1

Welche Punkte sind aus Ihrer Sicht von größter Bedeutung für eine Verbesserung?





**Vielen Dank für Ihre
Teilnahme!**

Gesine Irskens